

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Aken (Elbe) ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. Ackerstraße | 9. Köthener Landstraße |
| 2. Am Notstall | 10. Mennewitzer Weg |
| 3. Bobbestraße | 11. Mühlenstraße |
| 4. Bruchwinkel | 12. Randel-Hannemann-Weg |
| 5. Feldstraße | 13. Ringstraße |
| 6. Heidestraße | 14. Roonstraße |
| 7. Kleinzerbster Straße | 15. Schwabenstraße |
| 8. Köthener Chaussee | 16. Spittelstraße |

Wahlraum - Kindertagesstätte "Borstel", Komturstraße 19, Raum 1

Wahlbezirk 2

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Am Magdalenenteich | 11. Holländer Weg |
| 2. Bahnhofstraße | 12. Neuer Weg |
| 3. Bismarckplatz | 13. Kaiserstraße |
| 4. Buchenweg | 14. Lazarettstraße |
| 5. Calber Landstraße
(außer Nr. 89, 90, 91, 92) | 15. Obselauer Weg |
| 6. Dr. Pilling Straße | 16. Straße der AWG |
| 7. Eichenweg | 17. Töpferbergstraße |
| 8. Finkenherd | 18. Weberstraße |
| 9. Flurstraße | 19. Werner-Nolopp-Straße |
| 10. Große Hopfenbreite | 20. Zum Burglehn |

Wahlraum - Sekundarschule „Am Burgtor, Burgstraße 16“, Foyer

Wahlbezirk 3

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Am Wasserturm | 10. Meisterstraße |
| 2. Angerstraße | 11. Schützenplatz |
| 3. Gartenstraße | 12. Silberstraße |
| 4. Heiratsberg | 13. Spronaer Straße |
| 5. Hermann-Löns-Straße | 14. Stiftstraße |
| 6. Hopfenstraße | 15. Himmelreichstraße 52 bis 72 (nur gerade Hausnummern)
und 77 bis 105 (durchgehend) |
| 7. Kirchstraße | 16. Ritterstraße 44 bis 84 (nur gerade Hausnummern)
und 57 bis 99 (durchgehend) |
| 8. Komturstraße | |
| 9. Köthener Straße | |

Wahlraum - Kindertagesstätte "Borstel", Komturstraße 19, Raum 2

Wahlbezirk 4

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Bärstraße | 10. Mönchsgang |
| 2. Burgstraße | 11. Nikolaiplatz |
| 3. Dessauer Straße | 12. Parkstraße |
| 4. Elbstraße | 13. Philippsburg |
| 5. Fährstraße | 14. Poststraße |
| 6. Fischerstraße | 15. Ziegelstraße |
| 7. Hafenstraße | 16. Himmelreichstraße 1 bis 51 (durchgehend)
und 53 bis 75 (nur ungerade Hausnummern) |
| 8. Kantorstraße | 17. Ritterstraße 1 bis 43 (durchgehend)
und 45 bis 55 (nur ungerade Hausnummern) |
| 9. Markt | |

**Wahlraum - Grundschule „Werner-Nolopp“, Speiseraum, Burgstraße 1
(Eingang Markt)**

Wahlbezirk 5

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. Amselweg | 7. Kiefernweg |
| 2. An der Rohrlache | 8. Nachtigallenweg |
| 3. Dessauer Chaussee | 9. Puschkinstraße |
| 4. Dessauer Landstraße | 10. Storchstraße |
| 5. Erwitter Straße | 11. Waldstraße |
| 6. Freiheitstraße | 12. Gewerbering |

Wahlraum - Kindertagesstätte Pittiplatsch, Raum 5, Dessauer Landstraße 33

Wahlbezirk 6

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. Am Alten Elbdeich | 7. Schillerstraße |
| 2. Am Dreieck | 8. Schrebergartenweg |
| 3. Am Neuen Friedhof | 9. Straße des Friedens |
| 4. Arndtstraße | 10. Straße der Solidarität |
| 5. Geibelstraße | 11. Susigker Straße |
| 6. Goethestraße | |

Wahlraum - Kindertagesstätte Pittiplatsch, Raum 6, Dessauer Landstraße 33

Wahlbezirk 7

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Akener Straße | 5. Parkstraße |
| 2. Flurstraße | 6. Reppichauer Straße |
| 3. Försterwinkel | 7. Waldweg |
| 4. Kleines Dorf | |

Wahlraum - Gemeindezentrum, Reppichauer Straße 1, Ortschaft Kleinzerbst,

Wahlbezirk 8

Ortschaft Kühren

1. An der Mühle 2. Calber Landstraße 87, 89, 90, 91 und 92 3. Dorfstraße

Ortschaft Mennewitz

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Am Schilf | 7. Pappelweg |
| 2. Mennewitz | 8. Robinienweg |
| 3. Am Wiesenmoor | 9. Birkenweg |
| 4. Fichtenweg | 10. Lärchenweg |
| 5. Strandweg | 11. Wacholderweg |
| 6. Zum Bruch | |

Wahlraum - **Gemeinderaum, Dorfstr. 13, Ortschaft Kühren**

Wahlbezirk 9

1. Kabelweg 2. Lindenstraße

Wahlraum - **Gaststätte "Zur Friedenseiche", Lindenstraße 49, Ortschaft Susigke**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 23. Februar 2025 um 14.30 Uhr im Hort der Grundschule „Werner Nolopp“, Raum 101, Burgstraße 1, 06385 Aken (Elbe) zusammen.
Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden!

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle, abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aken (Elbe), 22.01.2025

Jan-Hendrik B a h n
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)